

I. Ausfertigung

Satzung

zur 2. Änderung des Teilbebauungsplanes "Vorderste Krieg" (in der am 09. August 1979 bekanntgemachten Fassung) der Ortsgemeinde St. Julian

vom 21. Oktober 1991

Der Ortsgemeinderat von St. Julian hat am 16. Juli 1991 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I Seite 1093), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. Seite 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch das erste Landesgesetz zur Fortführung der Verwaltungvereinfachung vom 08. April 1991, GVBl. Seite 104, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

In den textlichen Festsetzungen des Teilbebauungsplanes "Vorderste Krieg" in der am 09. August 1979 bekanntgemachten Fassung wird bei Nr. 5 b der textlichen Festsetzungen das Wort "nicht" gestrichen, sodaß künftig Dachaufbauten generell zulässig sind.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist kongruent mit dem Geltungsbereich des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Bebauungsplanes und umfaßt die Grundstücke Parzellen-Nrn. 2179/3, 2179/2, 2179/1, 1967, 1955/20, 1955/11, 1955/12, 1955/13, 1955, 1955/1, 1955/2, 1955/3, 1955/4, 1955/14, 1955/19, 1955/18, 1955/17, 1969/3, 1969/2, 1969/7, 1969/1 (Fußweg), 1361/3 (Weg), 1971/3 (Weg), 1972/3, 1972/4, 2177/2 (Straße) und 1955/8 (Straße) sowie Teilflächen der Parzellen-Nrn. 345 (Weg), 352, 351, 1363, 1362 und 1361/1 der Gemarkung St. Julian. Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegendem Lageplan, der einen Bestandteil der Satzung bildet, dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Julian, den 21. Oktober 1991



Kreisger, Ortsbürgermeister

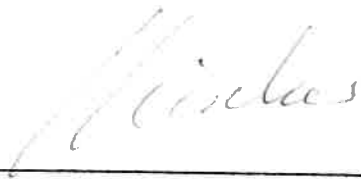
Begründung

Der allseits festzustellende Bedarf an zusätzlichen Wohnungen ist auch in der Ortsgemeinde St. Julian spürbar. Hieraus resultiert der Wunsch der Bürgerschaft, durch Ausbau der Dachgeschoße zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Zur ordnungsgemäßen Belichtung und Belüftung der Dachwohnungen sind Dachaufbauten erforderlich.

Die Ortsgemeinde St. Julian sieht sich veranlaßt, dem Anliegen der Allgemeinheit zu entsprechen und Dachaufbauten zuzulassen, weil

- a) durch die Schaffung von Wohnraum in den Dachgeschoßen dem Wohnungsbedarf abgeholfen werden kann, ohne daß gleichzeitig der "Landschaftsverbrauch zunimmt (schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden - § 1 Abs. 5 BauGB -)
- b) das Vorhandensein von Dachaufbauten dem von altersher geprägten ortsbildtypischen Erscheinungsbild der Ortsgemeinde St. Julian eher entspricht als große Dachflächenfenster und diesen somit vorzuziehen ist.

St. Julian, den 16. Juli 1991



Kreischer, Ortsbürgermeister

Verfahrensvermerke:

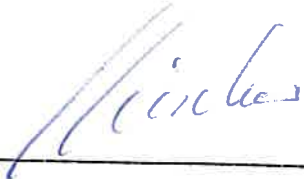
1. Der Ortsgemeinderat von St. Julian hat in seiner Sitzung vom 29. April 1991 die Aufstellung dieser Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Beschluß, diese Satzung aufzustellen, wurde am 07. Mai 1991 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
3. Die Eigentümer (innen) der von den Änderungen betroffenen Grundstücke haben schriftlich ihre Zustimmung erklärt.

Träger öffentlicher Belange waren von den Änderungen nicht betroffen.

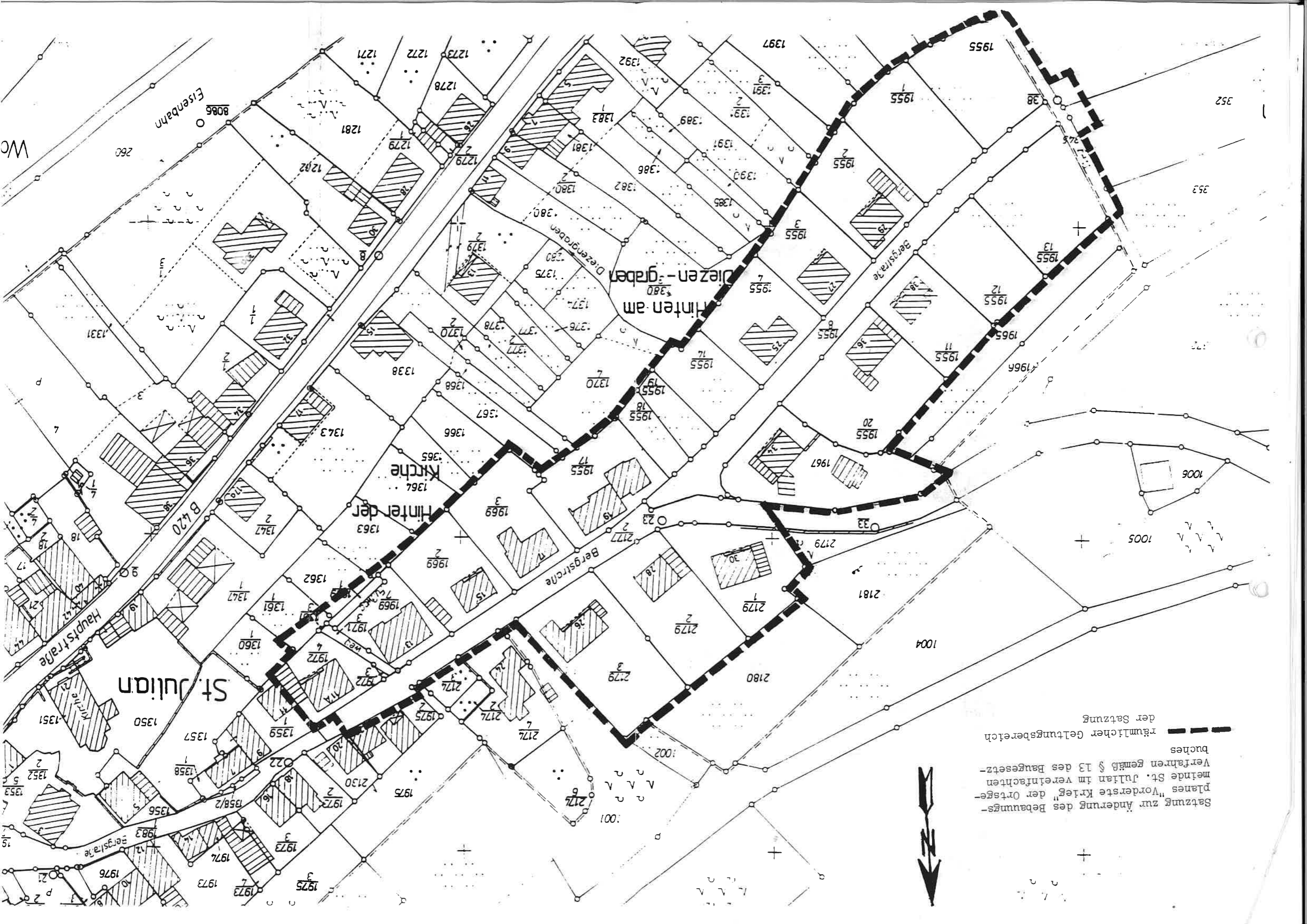
4. Der Ortsgemeinderat von St. Julian hat in seiner Sitzung vom 16. Juli 1991 den Erlaß dieser Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i. V. m. § 24 GemO).

5. Diese Satzung wurde am 21. Oktober 1991 ausgefertigt und am 13. Nov. 1991 in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.

St. Julian, den 13. Nov. 1991



Kreischer, Ortsbürgermeister



Satzung zur Änderung des Behauungs-
 planes "Vorderste Krieg" der Ortsge-
 meinde St. Julian im vereinfachten
 Verfahren gemäß § 13 des Baugesetz-
 buches
 räumlicher Geltungsbereich
 der Satzung

